



Entwässerungssatzung (EWS)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereich

II. Anschluss- und Benutzungsbedingungen

- § 3 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 4 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 5 Grundstücksanschluss
- § 5a Überwachung der Zuleitungskanäle
- § 6 Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 6a Bewirtschaftung von Niederschlagswasser

- § 7 Grundstücksklärreinrichtungen
- § 8 Genehmigungspflicht
- § 9 Pflichten des Abwassereinleiters oder der Abwassereinleiterin
- § 10 Vorbehandlungs-/Abscheideanlagen
- § 11 Einleitungs- und Anschlussverbote
- § 12 Einleitungsbeschränkungen
- § 13 Abwasserüberwachung
- § 14 Übergangsregelung

III. Kostendeckung

A) Beiträge

- § 15 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 16 Abwasserbeitrag
- § 17 Ermittlung der Geschossfläche in beplanten Gebieten und bei Festsetzungen durch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB
- § 18 Ermittlung der Geschossfläche in unbeplanten Gebieten
- § 19 Beitragssatz
- § 20 Entstehen der Beitragspflicht
- § 21 Fälligkeit/Vorausleistungen
- § 22 Ablösung des Abwasserbeitrages
- § 23 Beitragspflichtige



B) Gebühren

- § 24 Benutzungsgebühren
- § 25 Gebührenmaßstäbe und -sätze
- § 26 Gebührenzuschläge
- § 27 Ermittlung der gebührenpflichtigen bebauten oder künstlich befestigten Fläche
- § 28 Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs
- § 29 Überwachungsgebühr
- § 30 Verwaltungsgebühr
- § 31 Entstehen der Gebührenpflicht
- § 32 Fälligkeit/Vorauszahlung
- § 33 Gebührenpflichtige

C) Kleineinleiterabgabe

- § 34 Abwälzung der Kleineinleiterabgabe

D) Billigkeitsregelung

- § 35 Billigkeitsregelung

IV Schlussbestimmungen

- § 36 Haftung
- § 37 Ordnungswidrigkeiten
- § 38 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 37-40 Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.06.2023 (GVBl. S. 473, 475), der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.07.2023 (GVBl. S. 582), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwAG) in der Fassung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 144), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327), der §§ 1, 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabegesetz (HAbwAG) in der Fassung vom 01.01.2016 (GVBl. S. 71), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2023 (GVBl. S. 357), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen in ihrer Sitzung am 18. Juli 1997 folgende Satzung beschlossen, die nach Änderungsbeschlüssen vom 3. Dezember 1998, 20. Juni 2002, 5. Dezember 2002, 22. Mai 2003, 17. Juli 2003, 4. Dezember 2003, 2. Dezember 2004, 12. Mai 2005, 8. Dezember 2005, 7. Dezember 2006, 25. Oktober 2007, 4. Dezember 2008, 29. Oktober 2009, 2. Dezember 2010, 1. Dezember 2011, 16. Mai 2013, 5. Dezember 2013, 4. Dezember 2014, 1. Dezember 2016, 5. Oktober 2017, 15. März 2018, 12. Dezember 2019, 10. Juni 2021, 1. Dezember 2022, 20. Juli 2023, 11. Juli 2024 und 5. Dezember 2024 wie folgt lautet:



I. Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt betreibt in Erfüllung ihrer Pflicht zur Abwasserbeseitigung Abwasseranlagen als öffentliche Einrichtung. Sie bestimmt Art und Umfang der Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Schaffung, Erneuerung und Erweiterung. Die Stadt kann sich zur Erfüllung ihrer Pflichten Dritter bedienen.

§ 2 Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereich

(1) Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

Abwasser	Niederschlags- und Schmutzwasser
Abwasseranlage	Alle Einrichtungen zur Sammlung und Fortleitung von Abwasser sowie Abwasserbehandlungsanlagen.
Abwasserbehandlungsanlage	Einrichtungen, die dazu dienen, die Schadwirkung des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen und den anfallenden Klärschlamm für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufzubereiten.
Abwassereinleiter	Anschlussnehmer (-inhaber) und alle zur Ableitung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers Berechtigte und Verpflichtete (insbesondere Pächter, Mieter, usw.) sowie alle, die der Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführen.
Abwassersammelleitungen	Leitungen zur Sammlung des über die Anschlussleitungen von den angeschlossenen Grundstücken kommenden Abwassers in der Ortslage bis zum Hauptsammler bzw. zur Abwasserbehandlungsanlage.
Anschlussleitungen	Leitungen von der Sammelleitung bis zum Reinigungs- und Übergabeschacht bzw. bis zur Grundstücksgrenze, soweit ein Reinigungs- und Übergabeschacht nicht vorhanden ist.
Anschlussnehmer (-inhaber)	Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte.
Bewirtschaftungsanlagen	Bewirtschaftungsanlagen sind Anlagen zur Bewirtschaftung von Niederschlagswasser, die der Sammlung, Verwertung, Versickerung, Verdunstung oder der Abflussdrosselung des anfallenden Niederschlagswassers dienen, wie z. B. Zisternen mit oder ohne Retentionsvolumen, Versickerungsanlagen, Gründächer, Mulden oder Mulden-Rigolen. Sie sind Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlagen.
Grundleitungen	Im Erdreich oder in der Bodenplatte unzugänglich verlegte Leitungen.
Grundstück	Jeder zusammenhängende angeschlossene oder anschließbare Grundbesitz ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

**Grundstücks-
entwässerungsanlagen**

Alle Einrichtungen auf den Grundstücken, die der Sammlung, Vorbehandlung und Ableitung des Abwassers dienen, bis zum Reinigungs- und Übergabeschacht bzw., soweit dieser nicht vorhanden ist, bis zur Grundstücksgrenze.

**Grundstücksklär-
einrichtungen**

Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben nach DIN 4261 und § 43 Hessische Bauordnung.

Hauptsammler

Leitungen zum Transport des gesammelten Abwassers von der Ortslage (Abwassersammelleitungen) zur Abwasserbehandlungsanlage einschließlich Regenwasserrückhaltebecken und von dort die Ablaufleitung zum Gewässer.

Niederschlagswasser

Das von Niederschlägen aus dem Bereich bebauter oder künstlich befestigter Flächen abfließende und gesammelte Wasser.

Retention

Bei der Retention wird Niederschlagswasser in einem temporären Speicher zurückgehalten und von dort gedrosselt, z. B. in einen öffentlichen Kanal oder Gewässer abgeleitet, so dass das Speichervolumen beim nächsten Regenereignis erneut zur Verfügung steht.“

Zuleitungskanäle

Anschlussleitungen und Grundleitungen.

- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend, wenn Abwassereinleitungen nicht von angeschlossenen Grundstücken auf Dauer, sondern kurzzeitig aus mobilen Abwasseranfallstellen erfolgen.

II. Anschluss- und Benutzungsbedingungen

§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jedes Grundstück, auf dem Abwasser anfällt, ist an die Abwasseranlage anzuschließen, wenn es durch eine betriebsfertige Abwassersammelleitung erschlossen ist. Die Anordnung des Anschlusses kann, sofern eine unbestimmte Vielzahl von Adressaten betroffen ist, durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.
- (2) Jeder Abwassereinleiter und jede Abwassereinleiterin muss Abwasser, das der Beseitigungspflicht nach § 52 HWG und der Überlassungspflicht nach § 52 Abs. 2 HWG unterliegt, der Abwasseranlage zuführen.
- (3) Niederschlagswasser kann vor der Überlassung auch als Brauchwasser für Haushalt und Gewerbe genutzt werden.



§ 4 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Vom Anschluss- und Benutzungszwang können auf Antrag unter dem Vorbehalt des Widerrufs Grundstücke oder Grundstücksteile befreit werden, wenn ein Anschluss nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich ist. Die Befreiung kann nur erteilt werden, wenn die anderweitige ordnungsgemäße Beseitigung oder Verwertung des Abwassers sichergestellt ist.
- (2) Die Pflicht zur Überlassung des anfallenden Abwassers entfällt:
 - a) für Niederschlagswasser, das von öffentlichen Verkehrsflächen im Außenbereich abfließt,
 - b) für Niederschlagswasser, das verwertet oder zulässigerweise versickert wird,
 - c) für Abwasser, das bei der Mineralgewinnung anfällt,
 - d) für Abwasser, das noch weiter verwendet werden soll, und für Abwasser aus landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Betrieben oder Gärtnereibetrieben, das in dem Betrieb, in dem es angefallen ist, unter Beachtung der abfallrechtlichen Bestimmungen zur Bodenbehandlung Verwendung findet,
 - e) für Abwasser, dessen Einleitung in ein Gewässer wasserrechtlich erlaubt ist, für die Dauer der Erlaubnis,
 - f) für verunreinigtes Wasser, das im Rahmen einer Grundwassersanierung mit Zustimmung der Wasserbehörde entnommen und nach einer Behandlung wieder versickert oder in ein Oberflächengewässer eingeleitet wird,
 - g) durch Entscheidung der Wasserbehörde auf Antrag des oder der Beseitigungspflichtigen, wenn eine anderweitige Beseitigung des Abwassers oder des Schlammes aus Gründen des Gewässerschutzes oder wegen eines unvertretbar hohen Aufwandes zweckmäßig ist.
- (3) Im Übrigen soll Niederschlagswasser nach Maßgabe des § 37 Abs. 4 HWG verwertet werden oder gem. § 55 Abs. 2 WHG ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

§ 5 Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück ist gesondert und unmittelbar an die Abwasseranlage anzuschließen. Unter besonderen Umständen kann die Stadt anordnen oder gestatten, dass mehrere Grundstücke über einen Anschluss entwässert werden, wenn die nicht im öffentlichen Gelände liegenden gemeinsamen Anschlussleitungen durch Grunddienstbarkeit oder Baulasteintragung gesichert sind. In diesen Fällen gilt jeder oder jede der beteiligten Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten als Anschlussnehmer oder Anschlussnehmerin.
- (2) Die Stadt bestimmt Art und Lage des Anschlusses, Führung und lichte Weite der Anschlussleitung, maximale Einleitmenge sowie Art und Lage des Reinigungs- und Übergabeschachtes nach den Verhältnissen der einzelnen Grundstücke. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer sind dabei nach Möglichkeit zu berücksichtigen.



- (3) Jedes Grundstück erhält grundsätzlich nur eine Anschlussleitung. Wünscht der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin daneben noch weitere Anschlussleitungen, so entscheidet der Magistrat nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (4) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung oder Beseitigung der Anschlussleitungen obliegt dem Anschlussnehmer oder der Anschlussnehmerin, der oder die diese nach Maßgabe der Bestimmungen gemäß Abs. 2 auf seine oder ihre Kosten von der Stadt oder von einem fachkundigen Unternehmer vornehmen zu lassen hat. Sofern die Stadt die Arbeiten nicht ausführt, werden sie von der Stadt abgenommen. Hierfür ist eine Gebühr zu entrichten. Kommt der Anschlussnehmer oder die Anschlussnehmerin der Verpflichtung zur Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung oder Beseitigung der Anschlussleitungen trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung mit angemessener Fristsetzung nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die notwendigen Maßnahmen selbst zu treffen und die ihr hierbei entstehenden Kosten für Eigen- und Fremdleistung dem Anschlussnehmer oder der Anschlussnehmerin in Rechnung zu stellen.

§ 5a Überwachung der Zuleitungskanäle

- (1) Die Stadt überprüft den ordnungsgemäßen Betrieb der Zuleitungskanäle zum öffentlichen Kanal im Rahmen ihrer Überwachungspflicht nach § 37 Abs. 2 Satz 1 Hessisches Wassergesetz gemäß den Bestimmungen der Abwassereigenkontrollverordnung vom 23. Juli 2010 (GVBl. I S. 257). Die Überprüfung erfolgt durch eine Kamerabefahrung vom öffentlichen Kanal aus bis zu einer Länge von 30 m.

Die Überprüfung erfolgt durch die Stadt selbst oder durch von der Stadt beauftragte Dritte. Die Stadt bestimmt den Zeitpunkt der Überprüfung.

- (2) Stellt die Stadt bei der Überprüfung eines Zuleitungskanals zum öffentlichen Kanal fest, dass die Kamerabefahrung nicht in einem Zug durchgeführt (Überschreitung der Länge von 30 m) werden kann, dass der Zuleitungskanal schadhaft ist oder in sonstiger Weise nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht, kann die Stadt vom Grundstückseigentümer verlangen, den restlichen nicht befahrenen Zuleitungskanal in eigener Verantwortung zu untersuchen bzw. den Zuleitungskanal in einen ordnungsgemäßen, den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Zustand zu versetzen und dies der Stadt innerhalb einer von ihr zu setzenden Frist nachzuweisen.
- (3) Betriebe oder Stellen, die mit der Zustandserfassung von Grundstücksentwässerungsanlagen beauftragt werden, müssen vor Auftragsvergabe und während der Werkleistung die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachweisen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn der Betrieb oder die Stelle die Anforderungen der vom Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. (RAL) herausgegebenen Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961 oder gleichwertige Anforderungen erfüllt. Die Anforderungen sind erfüllt, wenn der Betrieb oder die Stelle im Besitz des RAL-Gütezeichens für den jeweiligen Ausführungsbereich oder die jeweilige Beurteilungsgruppe ist. Die Anforderungen sind ebenfalls erfüllt, wenn der Betrieb oder die Stelle die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit unter Beachtung der Anforderungen der Güte- und Prüfbestimmungen RAL-GZ 961 nachweist.

§ 6 Grundstücksentwässerungsanlagen

Grundstücksentwässerungsanlagen müssen nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses geplant, hergestellt, unterhalten und betrieben werden. Bau- und Installationsarbeiten dürfen allein durch fachkundige Unternehmer ausgeführt werden.



§ 6a Bewirtschaftung von Niederschlagswasser

- (1) Jeder Eigentümer, jede Eigentümerin oder sonstige dinglich Berechtigte eines Grundstücks hat eine Bewirtschaftungsanlage nach Maßgabe dieser Entwässerungssatzung zu errichten, sofern ein Gebäude, eine Gebäudeerweiterung, eine Neben-anlage oder sonstige Fläche mit einer Grundfläche $\geq 50 \text{ m}^2$ nach dem 30. September 2023 hergestellt wird.
- (2) Das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist durch geeignete Bewirtschaftungsanlagen zu sammeln, zu verwerten, zu versickern, zu verdunsten und/oder gedrosselt abzuleiten. Die Einleitung von Niederschlagswasser vom Grundstück in die öffentliche Kanalisation ist auf 0,5 Liter pro Sekunde je 100 m² Grundstücksfläche zu begrenzen. Bei der Errichtung von Bewirtschaftungsanlagen mit einem Anschluss und/oder Überlauf an die öffentliche Kanalisation ist ein Retentionsvolumen zu berücksichtigen. Behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser ist vorzubehandeln und darf ansonsten nicht den Bewirtschaftungsanlagen zugeführt werden.
- (3) Die Planung, Bemessung, Herstellung, Erneuerung, Änderung, Instandsetzung, Beseitigung sowie der Betrieb und die Unterhaltung der Bewirtschaftungsanlage muss gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik, unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und DIN-Normen erfolgen. Der einwandfreie und bestimmungsgemäße Betrieb ist von dem Betreiber oder der Betreiberin der Anlage sicherzustellen, zu überwachen und auf Verlangen nachzuweisen. Es ist ein ausreichender Überflutungsschutz sicherzustellen. Sonstige rechtliche Bestimmungen wie z. B. Bau-, Nachbar- und Wasserrecht bleiben von den Regelungen dieser Satzung unberührt und sind zu beachten.
- (4) Für neu versiegelte Flächen $< 50 \text{ m}^2$ sind nach Möglichkeit Bewirtschaftungsmaßnahmen für Niederschlagswasser vorzusehen.
- (5) Ausnahmen können zugelassen werden, wenn der Einbau einer Bewirtschaftungsanlage zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit öffentlichen Belangen vereinbar ist. Eine unbeabsichtigte Härte liegt auch dann vor, wenn die mit dem Einbau der Bewirtschaftungsanlage bezweckte Entlastung der Abwasseranlagen, Vermeidung von Überschwemmungsgefahren und Schonung des Wasserhaushaltes nachweislich auf andere Weise entsprochen wird.“

§ 7 Grundstückskläreinrichtungen

- (1) Grundstückskläreinrichtungen müssen von dem Anschlussnehmer oder der Anschlussnehmerin auf seine oder ihre Kosten mindestens nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen und den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik angelegt und betrieben werden, wenn ein Grundstück, auf dem Abwasser anfällt, nicht an die Abwasseranlage angeschlossen ist, weil keine Abwassersammelleitung vorhanden ist oder eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungzwang ganz oder teilweise erteilt ist.
- (2) Die Stadt soll die Änderung, die Erweiterung oder den Neubau der Grundstückskläreinrichtung verlangen, wenn die vorgeschriebenen Grenzwerte überschritten werden oder der bauliche Zustand nicht mehr dem Stand der Technik entspricht.
- (3) Grundstückskläreinrichtungen dürfen nicht mehr betrieben werden, wenn die Möglichkeit geschaffen ist, das Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. Mit dem Anschluss des Grundstückes hat der Anschlussnehmer oder die Anschlussnehmerin auf seine oder ihre Kosten die Grundstückskläreinrichtungen stillzulegen, soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind.



- (4) In die Grundstückskläreinrichtungen dürfen nicht eingeleitet werden: Niederschlagswasser, Feststoffe sowie wassergefährdende, radioaktive und mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe entsprechend § 11 Abs. 2. Den durch die Entfernung solcher Stoffe verursachten Mehraufwand hat der Anschlussnehmer oder die Anschlussnehmerin zu tragen.
- (5) Der Anschlussnehmer oder die Anschlussnehmerin ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Grundstückskläreinrichtung verantwortlich.
- (6) Die Entleerung und Beseitigung der in der Grundstückskläreinrichtung anfallenden Schlämme erfolgt durch die Stadt. Diese kann sich dabei Dritter bedienen. Die Anschlussnehmer sind verpflichtet, ihre Grundstückskläreinrichtungen mindestens zweimal jährlich (Frühjahr und Herbst) entleeren zu lassen. Wird eine außerplanmäßige Leerung der Grundstückskläreinrichtungen notwendig, so ist der Anschlussnehmer oder die Anschlussnehmerin verpflichtet, dies umgehend der Stadt mitzuteilen.

§ 8 Genehmigungspflicht

- (1) Die Herstellung und jede Änderung des Grundstücksanschlusses sowie der Grundstückskläreinrichtungen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt. Der Antrag ist schriftlich, unter Verwendung der bei der Stadt erhältlichen Vordrucke vollständig in dreifacher Ausfertigung zu stellen. Alternativ können die Antragsunterlagen auch im Internet über die Homepage der Kommunalen Betriebe Langen heruntergeladen werden. Die Stadt kann Ergänzungen zu den Unterlagen und andere Nachweise verlangen oder eine Nachprüfung durch Sachverständige fordern, wenn dies aus sachlichen Gründen erforderlich ist. Die Antragsunterlagen sind mindestens vier Wochen vor Baubeginn bei der Stadt einzureichen.
- (2) Unbeschadet der Genehmigungspflicht nach Abs. 1 ist eine Genehmigung der zuständigen Unteren Wasserbehörde erforderlich für
 - das Einleiten oder Einbringen gefährlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage, soweit sie aus Herkunftsgebieten stammen, für die Verwaltungsvorschriften nach § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes erlassen worden sind (§ 15 Abs. 1 Ziff. 4 Hessisches Wassergesetz).
 - den Bau, die wesentliche Änderung und Stilllegung von Abwasseranlagen nach § 50 Hessisches Wassergesetz.
- (3) Ein Satz Antragsunterlagen nach Abs. 2 ist gleichzeitig der Stadt vorzulegen.
- (4) Die erteilte Genehmigung erlischt in jedem Falle ein Jahr nach Bekanntgabe der Genehmigung, wenn mit der Ausführung der Arbeiten noch nicht begonnen oder wenn eine begonnene Ausführung nicht spätestens ein Jahr nach der ersten Einstellung der Arbeiten endgültig zu Ende geführt worden ist.



§ 9 Pflichten des Abwassereinleiters oder der Abwassereinleiterin

- (1) Der Abwassereinleiter oder die Abwassereinleiterin ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen und die Errechnung der Beiträge, Gebühren und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Änderungen des Grundstückseigentums, Erbbaurechts oder des sonstigen dinglichen Nutzungsrechts, Änderungen der bebauten oder künstlich befestigten Flächen sowie Änderungen der Grundstücksgröße sind der Stadt von der das Recht innehabenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) Der Abwassereinleiter oder die Abwassereinleiterin hat die Grundstücksentwässerungsanlagen stets in einem ordnungsgemäßen betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Er oder sie hat der Stadt unverzüglich Störungen des Betriebsablaufes mitzuteilen und diese unverzüglich auf seine oder ihre Kosten zu beseitigen. Dies gilt insbesondere, wenn Behälter mit wassergefährdenden Flüssigkeiten auslaufen und der Inhalt in die Abwasseranlage gelangen kann. Bei unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit ist die Stadt berechtigt, entsprechende Sicherheitsmaßnahmen auf Kosten des Verursachers oder der Verursacherin oder des Abwassereinleiters oder der Abwassereinleiterin einzuleiten.
- (4) Wenn sich Art, Menge, Verschmutzungsgrad oder Schlammannteil des Abwassers wesentlich ändern, hat der Abwassereinleiter oder die Abwassereinleiterin dies unaufgefordert der Stadt mitzuteilen und auf Verlangen die Unschädlichkeit oder Unschädlichmachung dieses Abwassers nachzuweisen.
- (5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Abwasseranlage hat sich jeder Abwassereinleiter und jede Abwassereinleiterin selbst zu schützen.
- (6) Fehlt es an dem für die Ableitung von Abwasser erforderlichen Gefälle, hat der Abwassereinleiter oder die Abwassereinleiterin eine Hebeanlage einzubauen.

§ 10 Vorbehandlungs-/Abscheideanlagen

- (1) Einleiter von nichthäuslichem Abwasser sind auf Verlangen der Stadt verpflichtet, das Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage vorzubehandeln. Dies gilt insbesondere, wenn nachteilige Wirkungen nach § 11 Abs. 1 Satz 2 zu besorgen sind.
- (2) Der Betreiber oder die Betreiberin der Vorbehandlungsanlagen hat durch Eigenkontrollen zu überwachen und zu gewährleisten, dass die nach § 11 von der Einleitung ausgeschlossenen Stoffe nicht in die Abwasseranlage gelangen und die in § 12 festgesetzten Grenzwerte nicht überschritten werden. Ihm oder ihr kann die Führung eines Betriebsstagebuches aufgegeben werden. Er oder sie hat eine Person zu benennen, die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage verantwortlich ist.
- (3) Einleiter von nichthäuslichem Abwasser, in dem Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin oder Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in unzulässiger Weise anfallen, haben Anlagen zur Abscheidung dieser Stoffe einzubauen und ordnungsgemäß zu betreiben.
 - a) Bei Anfall von Leichtflüssigkeiten wie Benzin, mineralischen Ölen usw. sind Leichtflüssigkeitsabscheider gemäß DIN 1999 mit Koaleszensstufe und automatischem Schwimmerabschluss erforderlich. Können die Grenzwerte nach § 12 Abs. 1 hiermit nicht eingehalten werden, ist eine weitergehende Abwasserbehandlung (z.B. Emulsionsspaltung) notwendig.



- b) Bei Anfall von organischen Fetten und Ölen sind mindestens Fettabscheider gemäß DIN 4040 erforderlich. Bei Küchenbetrieben und Großküchen z.B. in Gaststätten, Hotels, Autobahnraststätten, Kantinen sowie bei Grill-, Brat- und Frittierzükchen oder bei Essensausgabestellen mit Rücklaufgeschirr ist der Einbau von Fettabscheideanlagen in der Regel erst ab einer Mindestanzahl von 100 warmen, produzierten Essensportionen pro Tag erforderlich.

Ist der nachträgliche Einbau eines Fettabscheidlers aufgrund der baulichen Vorgaben nachweislich mit unverhältnismäßigen Kosten oder Aufwendungen verbunden, kann die Stadt von der Pflicht des Einleiters zum Einbau und zum ordnungsgemäßen Betrieb eines Fettabscheidlers eine Ausnahme genehmigen.

Das Abscheidegut ist entsprechend der abfallrechtlichen Vorschriften zu beseitigen.

§ 11 Einleitungs- und Anschlussverbote

- (1) Es darf nur frisches oder in zulässiger Weise vorbehandeltes Abwasser eingeleitet werden.

In die Abwasseranlage darf kein Abwasser eingeleitet werden, welches

- das Personal bei der Wartung und Unterhaltung der Anlagen gefährdet,
- den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlage stört,
- die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung gefährdet,
- den Gewässerzustand nachhaltig beeinträchtigt,
- sich sonst umweltschädigend auswirkt.

- (2) Von der Einleitung in die Abwasseranlage ausgeschlossen sind alle Stoffe, die nach den Abfallgesetzen als Abfall zu beseitigen sind.

Abfälle und Stoffe, welche die Kanalisation verstopfen, giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden sowie Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen, dürfen nicht in die Abwasseranlage eingebracht werden. Hierzu gehören zum Beispiel:

- Feststoffe, die zu Ablagerungen und Verstopfungen der abwasserleitungen führen können,
- Flüssigkeiten, die auf Grund ihrer Beschaffenheit zu Störungen bei der Abwasserreinigung und damit zu Beeinträchtigungen im Gewässerzustand führen können, wie z.B. Blut, Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Schlempe, Trub, Trester, Krautwasser, Hefe,
- Wassergefährdende Stoffe, wie z.B. Mineralöle, Benzin, Heizöl, Öl, Schmieröl, Karbid, Phenol, Säuren, Laugen, Lösungsmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel,
- Arzneimittel oder vergleichbare Chemikalien, die durch ihre Feuergefährlichkeit, Explosivität, Toxizität, Persistenz oder Bioakkumulation zu Beeinträchtigungen führen können. Dies gilt auch für radioaktive und mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe.

- (3) Der Anschluss von Abfallzerkleinerungsanlagen, Nassentsorgungsanlagen, Dampfleitungen und Dampfkesseln und das Einleiten von Kühlwasser ist nicht gestattet; Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung der Stadt.
- (4) Das Einleiten von Grund- und Quellwasser ist grundsätzlich unzulässig. Über das Einleiten von Grund- und Schichtenwasser, das vorübergehend bei der Erstellung von Bauvorhaben aus Baugruben anfällt, entscheidet der Magistrat.



- (5) Der Anschluss von Drainageleitungen an das öffentliche Kanalnetz ist grundsätzlich unzulässig.

Soweit Hausdränagen vor Inkrafttreten dieser Satzung zulässigerweise an die Abwasseranlage angeschlossen worden sind, genießen diese Anschlüsse Bestandsschutz bis zu dem Zeitpunkt, in dem eine anderweitige Entsorgung des Grundwassers billigerweise verlangt werden kann.

§ 12 Einleitungsbeschränkungen

- (1) Für das Einleiten von nicht häuslichem Abwasser gelten insoweit nicht durch wasserrechtliche Bescheide die Einleitungsbefugnis weitergehend beschränkt ist folgende Einleitungsgrenzwerte in der nicht abgesetzten homogenisierten Stichprobe:

1. Physikalische Parameter

1.1 Temperatur	35 °C
1.2 pH-Wert	6,5 – 10,0

2. Absetzbare Stoffe

Schlammartige und feste Stoffe am Ablauf industrieller Abwasservorbehandlungsanlagen (nach 2-stündiger Absetzzeit im Spitzglas)	1,0 mg/l
---	----------

3. Organische Stoffe und Lösungsmittel

3.1 Kohlenwasserstoffe DIN 38 409 H 18 (Mineralöl und Mineralölprodukte)	20 mg/l
3.2 Schwerflüchtige lipophile Stoffe DIN 38 409 H 17 (z.B. organische Öle/Fette)	150 mg/l
3.3 Halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) berechnet als organisch gebundenes Chlor	0,5 mg/l
3.4 Organische Halogenverbindungen bestimmt als absorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	1,0 mg/l
3.5 Phenole	20 mg/l
3.6 Organische Lösungsmittel	10 mg/l

4. Anorganische Stoffe

4.1 Cyanide (gesamt)	(CN _{ges.})	20 mg/l
4.2 Cyanide (leicht freisetzbar)	(CN)	0,2 mg/l
4.3 Ammonium, Ammoniak (berechnet als Stickstoff)	(NH ₄ -N, NH ₃ -N)	100 mg/l
4.4 Nitrit (berechnet als Stickstoff)	(NO ₂ -N)	10 mg/l
4.5 Sulfate	(SO ₄)	400 mg/l
4.6 Sulfid	(S)	2 mg/l
4.7 Silber	(Ag)	0,5 mg/l
4.8 Arsen	(As)	0,1 mg/l
4.9 Cadmium	(Cd)	0,5 mg/l
4.1 Chrom 0	(Cr _{ges.})	1,0 mg/l
4.1 Chrom-VI 1	(Cr-VI)	0,2 mg/l
4.1 Kupfer 2	(Cu)	1,0 mg/l
4.1 Quecksilber 3	(Hg)	0,05 mg/l
4.1 Nickel 4	(Ni)	1,0 mg/l
4.1 Blei 5	(Pb)	1,0 mg/l



4.1	Zinn	(Sn)	3,0 mg/l
6			
4.1	Zink	(Zn)	3,0 mg/l
7			

Unabhängig von den festgesetzten Grenzwerten kann die Stadt Frachtmen-
genbegrenzungen festsetzen.

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit des Abwassers notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils geltenden Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin, auszuführen.

- (2) Werden von der Obersten Wasserbehörde Anforderungsregelungen zur Behandlung und/oder Zurückhaltung bestimmter Abwasserinhaltsstoffe amtlich eingeführt, sind diese zu beachten. Die davon betroffenen Einleitungsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn der Anschlussnehmer oder die Anschlussnehmerin zweifelsfrei nachweist, dass die gestellten Anforderungen vollständig erfüllt werden.
- (3) Im Bedarfsfall können
 - a) für nicht in Abs. 1 genannte Stoffe Grenzwerte festgesetzt werden,
 - b) höhere Grenzwerte unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden, wenn die schädlichen Stoffe und Eigenschaften des Abwassers innerhalb dieser Grenzen für die Abwasseranlage, die darin beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlungsanlage vertretbar sind,
 - c) geringere Grenzwerte oder Frachtbegrenzungen festgesetzt werden, um insbesondere eine
 - Gefährdung der Abwasseranlage oder des darin beschäftigten Personals,
 - Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen,
 - Erschwerung der Abwasserbehandlung oder Klärschlammverwertung zu vermeiden.
- (4) Das Verdünnen des Abwassers zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte ist unzulässig.
- (5) Für das Einleiten von Abwasser, das radioaktive Stoffe enthalten kann, gelten die Grundsätze und Vorschriften der Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Abwasser, das gentechnisch verändertes Material enthalten kann, darf nur sterilisiert in die Abwasseranlage eingeleitet werden.
- (7) Die Stadt kann die Einleitung von Abwässern außergewöhnlicher Art oder Menge versagen oder von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen und an besondere Bedingungen knüpfen. Fallen z.B. auf einem Grundstück betriebsbedingt erhöhte Abwassermengen stoßweise an und führt dies zu vermeidbaren Belastungen bei der Abwasserbehandlung, kann die Stadt die Pufferung des Abwassers auf dem angeschlossenen Grundstück und sein gleichmäßiges Einleiten in die Abwasseranlage verlangen.
- (8) Abwasser, das nach den vorstehenden Bedingungen nicht eingeleitet werden darf, ist aufzufangen und in gesetzlich zugelassener Art und Weise zu entsorgen.



§ 13 Abwasserüberwachung

- (1) Die Stadt überwacht die Einleitungen nichthäuslichen Abwassers entsprechend den Bestimmungen der nach § 40 Abs. 2 Nr. 3 HWG erlassenen Rechtsverordnung (Eigenkontrollverordnung) in der jeweils geltenden Fassung. Die Stadt kann mit der Überwachung eine staatlich anerkannte Untersuchungsstelle beauftragen.
- (2) Die Überwachung der Einleitungen nichthäuslichen Abwassers erfolgt unabhängig von einer im Einzelfall von der Wasserbehörde geforderten oder gesetzlich vorgeschriebenen Überwachung.
- (3) Die Überwachung erfolgt unter Zugrundelegung der in § 12 Abs. 1 und 3 festgelegten Einleitungsgrenzwerte sowie der in wasserrechtlichen Bescheiden enthaltenen Vorgaben.
- (4) Die Betriebsüberwachung, die Entnahme von Abwasserproben sowie die Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Beauftragten der Stadt erfolgen in der Regel unangemeldet. Den Beauftragten, die sich auf Verlangen ausweisen, ist hierzu ungehindert Zutritt zu allen in Frage kommenden Betriebsgrundstücken und Räumen sowie Anlagen auf den Grundstücken zu gewähren und die Überprüfung zu ermöglichen.
- (5) Einleiter nichthäuslichen Abwassers sind verpflichtet, auf Verlangen der Stadt auf ihre Kosten einen Kontroll- und Übergabeschacht zu errichten.
- (6) Die Stadt kann aufgrund der in Abs. 1 genannten Rechtsvorschriften je nach Beschaffenheit des Abwassers die Entnahmestellen für Abwasserproben, die Untersuchungshäufigkeit, die Untersuchungsparameter sowie Art und Dauer der Probenahmen in einem Messprogramm festlegen. Das Messprogramm kann von der Stadt jederzeit an die Ergebnisse der laufenden Überwachung angepasst werden. Der Anschlussnehmer oder die Anschlussnehmerin kann von der Stadt zusätzliche Untersuchungen des Abwassers verlangen, nicht jedoch deren Zeitpunkt bestimmen.
- (7) Maßgeblich für die Einhaltung der Einleitungsbedingungen ist der Ort des Abwasseranfalls oder der Ablauf der Behandlungsanlage. Der Abwassereinleiter oder die Abwassereinleiterin ist verpflichtet, auf eigene Kosten geeignete und jederzeit zugängliche Probenahmeverrichtungen zu schaffen. Die Stadt kann den Einbau automatisch arbeitender Mess- und Probenahmeeinrichtungen verlangen.
- (8) Für die Überwachung erhebt die Stadt von dem Abwassereinleiter oder der Abwassereinleiterin Gebühren gemäß § 29 dieser Satzung.

§ 14 Übergangsregelung

Bestehende Grundstückentwässerungsanlagen sowie Abwasserbehandlungs- und Abscheideanlagen sind spätestens innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung so auszustatten, dass die mit dieser Satzung neu eingeführten Anforderungen an die Abwassereinleitung erfüllt werden. In begründeten Fällen können Fristverlängerungen gewährt werden.



III. Kostendeckung

A) Beiträge

§ 15 Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen die an die Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke. Die anschließbaren Grundstücke unterliegen der Beitragspflicht, wenn für sie

- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist und sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können oder
- b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, sie aber
 - nach der Verkehrsauffassung Bauland sind oder baulich genutzt werden können oder
 - aufgrund einer Baugenehmigung baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 16 Abwasserbeitrag

Die Stadt erhebt zur Deckung des anfallenden Aufwandes für die Schaffung der Abwasseranlagen Abwasserbeiträge. Beitragsmaßstab ist die Summe aus der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche. Für die Ermittlung der Geschossfläche gelten die §§ 17 und 18.

§ 17 Ermittlung der Geschossfläche in beplanten Gebieten und bei Festsetzungen durch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB

- (1) In beplanten Gebieten bestimmt sich die Geschossfläche nach den Festsetzungen des Bebauungsplans durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl (GFZ). Werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Geschossfläche zugrunde zu legen.
- (2) Ist statt der Geschossflächenzahl eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie zur Ermittlung der Geschossflächenzahl durch 3,5 zu teilen.
- (3) Ist das Maß der baulichen Ausnutzbarkeit in anderer Weise bestimmt, ist die Geschossfläche nach den für das Baugenehmigungsverfahren geltenden Vorschriften zu ermitteln.
- (4) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan
 - a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung einer GFZ oder anderer Werte, anhand derer die Geschossfläche festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt 0,8
 - b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung oder eine im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordnete Bebauung zulässt, gilt 0,8
 - c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gilt 0,5
 - d) nur Garagen oder Stellplätze erlaubt, gilt 0,3

als Geschossflächenzahl, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist.



- (5) Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar (z.B. Sporthalle, Lagerschuppen) oder ist die Geschosshöhe größer als 3,50 m, ist zur Ermittlung der GFZ zunächst auf die Baumasse abzustellen.
- (6) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Geschossflächenzahlen, Geschosszahlen oder Baumassenzahlen zugelassen, ist die Geschossfläche unter Beachtung dieser unterschiedlichen Werte zu ermitteln.
- (7) In Gewerbe-, Industrie-, Kern- und sonstigen Sondergebieten (§ 11 BauNVO) werden die ermittelten Geschossflächen um 40 v.H. erhöht, wenn im Abrechnungsgebiet auch Grundstücke mit anderer zulässiger Nutzungsart erschlossen werden.
- (8) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend, wenn sich ein Bebauungsplan in der Aufstellung befindet und den Verfahrensstand i.S.d. § 33 BauGB erreicht hat.
- (9) In Gebieten, in denen eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 2 und 4 BauGB trifft, gelten die vorstehenden Regelungen für die Ermittlung der Geschossfläche entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften des § 18 anzuwenden.

§ 18 **Ermittlung der Geschossfläche in unbeplanten Gebieten**

- (1) Im unbeplanten Innenbereich bestimmt sich die Geschossfläche nach folgenden Geschossflächenzahlen:

Wochenendhausgebiete	0,2
Kleinsiedlungsgebiete	0,4
Campingplatzgebiete	0,5
Wohn-, Misch-, Dorf-, und Ferienhausgebiete bei einem zulässigen Vollgeschoss	0,5
zwei zulässigen Vollgeschossen	0,8
drei zulässigen Vollgeschossen	1,0
vier und fünf zulässigen Vollgeschossen	1,1
sechs und mehr zulässigen Vollgeschossen	1,2
Kern- und Gewerbegebiete bei einem zulässigen Vollgeschoss	1,0
zwei zulässigen Vollgeschossen	1,6
drei zulässigen Vollgeschossen	2,0
vier und fünf zulässigen Vollgeschossen	2,2
sechs und mehr zulässigen Vollgeschossen	2,4
Industrie- und sonstige Sondergebiete	2,4

Wird die Geschossfläche überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Geschossfläche zugrunde zu legen. Hinsichtlich der zulässigen Vollgeschosse ist darauf abzustellen, was nach § 34 BauGB unter Berücksichtigung der in der näheren Umgebung des Grundstücks überwiegend vorhandenen Geschosszahl zulässig ist.

- (2) Kann eine Zuordnung zu einer der in Abs. 1 genannten Baugebietstypen (z.B. wegen mangelnder oder stark unterschiedlicher Bebauung) nicht vorgenommen werden (diffuse Nutzung), wird bei bebauten Grundstücken auf die vorhandene Geschossfläche und bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken darauf abgestellt, was nach § 34 BauGB bei Berücksichtigung des in der näheren Umgebung des Grundstücks vorhandenen Maßes der tatsächlichen Nutzung zulässig ist.



- (3) In den Gebieten, die aufgrund der vorhandenen im wesentlichen gleichartigen Bebauung oder sonstigen Nutzung als Kerngebiete mit einer nach § 7 Abs. 2, als Gewerbegebiete mit einer nach § 8 Abs. 2, als Industriegebiete mit einer nach § 9 Abs. 2 BauNVO zulässigen Nutzung oder als sonstige Sondergebiete i.S.d. § 11 BauNVO anzusehen sind, werden die Geschossflächen um 40 v.H. erhöht, wenn im Abrechnungsgebiet auch Grundstücke mit anderer Nutzungsart erschlossen werden.
- (4) In anderen als Gewerbe-, Industrie-, Kern- und sonstigen Sondergebieten i.S.v. Abs. 3 sowie in Gebieten mit diffuser Nutzung gilt die in Abs. 3 vorgesehene Erhöhung für Grundstücke, die ausschließlich oder überwiegend (mit mehr als der Hälfte der Geschossflächen) gewerblich oder so genutzt werden, wie dies in Kern- bzw. sonstigen Sondergebieten nach § 11 BauNVO zulässig ist. Dies gilt auch für ungenutzte Grundstücke, die aufgrund der in der näheren Umgebung vorhandenen Nutzung überwiegend (mit mehr als der Hälfte der zulässigen Geschossflächen) gewerblich oder so genutzt werden dürfen, wie dies in Kern- bzw. sonstigen Sondergebieten nach § 11 BauNVO zulässig ist.
- (5) Die Bestimmungen des § 17 Abs. 2, 4 bis 7 finden entsprechende Anwendung.

§ 19 Beitragssatz

- (1) Der Abwasserbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) 1,49 Euro pro Quadratmeter Grundstücksfläche zuzüglich
 - b) 1,49 Euro pro Quadratmeter Geschossfläche gemäß §§ 17 und 18.
- (2) Besteht nur die Möglichkeit, Niederschlagswasser abzunehmen, werden 66%, bei alleiniger Abnahmemöglichkeit des Schmutzwassers werden 34% des Beitrages erhoben.

§ 20 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht für das Verschaffen der erstmaligen Anschlussmöglichkeit entsteht, sobald das Grundstück an die Einrichtung angeschlossen werden kann, jedoch frühestens mit dem Inkrafttreten dieser Satzungsänderung.
- (2) Die Beitragspflicht für die Erneuerung und Erweiterung entsteht mit der Fertigstellung der beitragsfähigen Erneuerungs- oder Erweiterungsmaßnahme. Im Falle einer Teilausführung entsteht die Beitragspflicht mit der Fertigstellung des Teils.
- (3) Sind Grundstücke im Zeitpunkt der Anschließbarkeit des Grundstücks (Abs. 1) oder der Fertigstellung noch nicht baulich oder gewerblich nutzbar, oder erhalten sie einen nicht geplanten Anschluss, entsteht die Beitragspflicht für diese Grundstücke mit dem Eintritt der baulichen oder gewerblichen Nutzbarkeit oder dem tatsächlichen Anschluss.

§ 21 Fälligkeit/Vorausleistungen

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Die Stadt kann Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages ab Beginn des Jahres verlangen, in dem mit dem Schaffen, Erweitern oder Erneuern der Abwasseranlage begonnen wird.



§ 22 Ablösung des Abwasserbeitrages

Die Stadt kann vor der Entstehung der Beitragspflicht Verträge über die Ablösung des Abwasserbeitrags schließen. Der Ablösungsbeitrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlichen Beitrages gemäß der im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Bestimmungen dieser Satzung. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 23 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder Eigentümerin des Grundstücks ist. Wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, ist anstelle des Eigentümers oder der Eigentümerin der oder die Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht.

B) Gebühren

§ 24 Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren für
 - a) das Einleiten von Niederschlagswasser und Schmutzwasser,
 - b) das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben.
- (2) Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt, die Abwasserabgabe, die von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts auf die Stadt umgelegt wird sowie der Aufwand, welcher der Stadt im Zusammenhang mit der in § 5a Abs. 1 und 2 geregelten Überwachung der Zuleitungskanäle zum öffentlichen Kanal gemäß den Bestimmungen der Abwassereigenkontrollverordnung vom 23. Juli 2010 (GVBl. I S. 257) entsteht, werden über die Abwassergebühren für das Einleiten von Niederschlagswasser und Schmutzwasser abgewälzt.

§ 25 Gebührenmaßstäbe und -sätze

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die nach § 27 ermittelte bebaute oder künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das von Niederschlägen stammende Wasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird. Für jeden angefangenen Quadratmeter der so ermittelten bebauten oder künstlich befestigten Fläche wird eine Gebühr von 0,96 Euro jährlich erhoben.
- (2) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Schmutzwasser ist der nach § 28 ermittelte Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück. Die Gebühr beträgt pro cbm Frischwasserverbrauch 2,85 Euro.
- (3) Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben ist die abgeholt Menge dieser Stoffe.

Die Gebühr beträgt:



- a) bei einer Menge bis zu 50,00 cbm pro Jahr 60,50 Euro je angefangenem cbm Fäkalgeschlamm
- b) bei einer Menge über 50,00 cbm pro Jahr 60,50 Euro je cbm für die ersten 50 cbm und 20,30 Euro für die über 50 cbm hinausgehenden angefangenen cbm Fäkalgeschlamm.

Bei Geringstmengen wird die Jahresgebühr auf 423,50 Euro festgesetzt. Eine Geringstmenge liegt vor, wenn bei zweimaliger Entleerung die abgefahrene Menge insgesamt unter 7 cbm liegt.

- (4) Gebührenmaßstab für das vorübergehende Einleiten von Grund- und Schichtenwasser aus Baugruben (§ 11 Abs. 4) ist die durch Durchflussmengenzähler gemessene oder geschätzte eingeleitete Wassermenge. Die Gebühr beträgt pro cbm eingeleiteter Wassermenge 2,85 Euro.

§ 26 Gebührenzuschläge

- (1) Soweit die Einleitung von nichthäuslichem Abwasser bei der Abwasserbeseitigung und Klärschlammensorgung wegen erhöhter Verschmutzung oder Schädlichkeit des Abwassers einen erheblich höheren Aufwand der Stadt erfordert, wird eine erhöhte Abwassergebühr nach Maßgabe der folgenden Regelungen festgesetzt.
- (2) Ein erheblich höherer Aufwand liegt vor, wenn die Verschmutzung des Abwassers, dargestellt als chemischer Sauerstoffbedarf - CSB (ermittelt aus der qualifizierten, nicht abgesetzten, homogenisierten Stichprobe nach DIN 38 409 - H 41) den Wert von 600 mg/l übersteigt. Die höhere Abwassergebühr errechnet sich in diesem Fall nach der Formel

$$G \times \frac{(0,5 \times \text{festgestellter CSB} + 0,5)}{600}$$

wobei G die Abwassergebühr nach § 25 Abs. 2 ist.

- (3) Ein erheblich höherer Aufwand liegt auch dann vor, wenn die Schädlichkeit des Abwassers durch eine oder mehrere Überschreitung(en) der in § 12 Abs. 1 festgelegten Einleitungsgrenzwerte (einschließlich der Frachtbegrenzungen) in der Stichprobe festgestellt wird. In diesem Fall erhöht sich die Abwassergebühr nach § 25 Abs. 2 nach der Maßgabe der folgenden Tabelle:

Summe der Überschreitungen in Prozent	0-100	101-200	201-300
Erhöhung der Abwassergebühr in Prozent	0	10	20

Für jede weitere angefangene 100 % Überschreitung erhöht sich die Abwassergebühr nach § 25 Abs. 2 um weitere 10 %.

- (4) Die erhöhte Abwassergebühr wird ab dem Zeitpunkt der Kontrolle für die danach eingeleitete Abwassermenge erhoben, bis der Abwassereinleiter oder die Abwassereinleiterin nachweist, dass das eingeleitete Abwasser eine geringere Verschmutzung und/oder Schädlichkeit hat, oder dies bei einer Kontrolle durch die Stadt festgestellt wird.
- (5) Bei einer einmaligen Überschreitung der Einleitungsgrenzwerte nach § 12 Abs. 1 in einem Zeitraum von zwei Jahren (Störfall) kann die Stadt von der Erhebung einer erhöhten Abwassergebühr absehen, wenn der Abwassereinleiter oder die Abwassereinleiterin dies unter Darlegung der Umstände, die zu dem Störfall geführt haben, beantragt und Maßnahmen nachweist, die ein wiederholtes Eintreten des Störfalles verhindern.

§ 27



Ermittlung der gebührenpflichtigen bebauten oder künstlich befestigen Fläche

- (1) Es sind alle bebauten oder künstlich befestigten Grundstücksflächen zu berücksichtigen, von denen aus Niederschlagswasser in Abwasseranlagen eingeleitet wird. Der Tatbestand des Einleitens ist in der Regel dann erfüllt, wenn das auf bebauten und künstlich befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser abfließt, gesammelt und Abwasseranlagen zugeführt wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Einleitung unmittelbar auf dem Grundstück oder außerhalb des Grundstückes (z.B. über die Straßenentwässerung) erfolgt.
- (2) Nicht zur Berechnung der Niederschlagswassergebühr heranzuziehen sind bebaute oder künstlich befestigte Flächen, deren dort anfallendes Niederschlagswasser
 - a) in geeigneter Weise versickert (§ 37 Abs. 4 S. 2 HWG)
 - b) zulässigerweise in ein Gewässer eingeleitet wird.

Eine in geeigneter Weise erfolgende Versickerung des Niederschlagswassers wird grundsätzlich angenommen bei künstlich befestigten Grundstücksflächen, die nicht an die Abwasseranlage angeschlossen sind und deren Gefälle nicht zur Straße/zum Bürgersteig oder zu einer sonstigen Fläche mit Anschluss an die Abwasseranlage verläuft.

- (3) Die bebauten und künstlich befestigten Flächen werden mit folgenden Faktoren gewichtet:

- Pflaster mit Fugenverguss, Schwarzdecken und Betonflächen:	0,9
- Pflaster ohne Fugenverguss (z.B. Verbundpflaster, Naturpflaster):	0,8
- Rasengitter-, Wabenstein- und ähnlich befestigte Flächen:	0,6
- Natürlich begrünte Dachflächen:	0,5
- Sonstige überdachte Flächen:	1,0
- (4) Bei der Ermittlung der bebauten oder künstlich befestigten Flächen bleiben solche Flächen ganz oder teilweise außer Ansatz, deren dort anfallendes Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen zum Auffangen des Niederschlagswassers gesammelt und auf dem Grundstück, insbesondere als Brauch- oder Sprengwasser, verwertet wird, und zwar:
 - a) bei Vorrichtungen zum Auffangen des Niederschlagswassers ohne Kanalanschluss (z.B. Zisterne ohne Überlauf in den Kanal) die in sie entwässernde Grundstücksfläche, wenn von dieser Fläche keine Einleitung des Niederschlagswassers in Abwasseranlagen möglich ist.
 - b) bei Vorrichtungen zum Auffangen des Niederschlagswassers mit Kanalanschluss ohne Brauchwassernutzung eine Fläche, die sich ergibt aus der Division des Zisterneinhaltes in cbm durch 0,10 cbm/qm
 - c) bei Vorrichtungen zum Auffangen des Niederschlagswassers mit Kanalanschluss und mit Brauchwassernutzung eine Fläche, die sich ergibt aus der Division des Zisterneinhaltes in cbm durch 0,05 cbm/qm, wobei Voraussetzung ist, dass die Brauchwassernutzung durch geeichte Wasserzähler erfasst und der Ermittlung der Schmutzwassermenge (§ 28) zugrunde gelegt wird.

Niederschlagswasser, das durch Vorrichtungen aufgefangen wird, die ausschließlich der Retention dienen, wird im vollen Umfang berücksichtigt.

- (5) Veränderungen der gebührenpflichtigen bebauten oder künstlich befestigten Flächen sind der Stadt unverzüglich mitzuteilen; sie gelten vom ersten Tag des auf die Veränderung folgenden Quartals an.



§ 28 Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs

- (1) Als gebührenpflichtiger Frischwasserverbrauch gelten alle Wassermengen, die
 - a) aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen
 - b) zum Zwecke des Gebrauchs aus anderen Anlagen (z.B. Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) und Gewässernentnommen werden.
- (2) Die in Abs.1 b) genannten Wassermengen sind durch private Wasserzähler bzw. Durchflussmengenzähler zu messen.
- (3) Werden aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen entnommene Wassermengen nachweislich nicht als Abwasser der Abwasseranlage zugeführt, bleiben sie auf Antrag des oder der Gebührenpflichtigen bei der Bemessung der Abwassergebühren unberücksichtigt. Die Menge des zurückgehaltenen Frischwassers ist von dem oder der Gebührenpflichtigen nachzuweisen:
 - a) durch das Messergebnis eines privaten Wasserzählers, der ausschließlich die zurückgehaltene Wassermenge misst,
 - b) wenn eine Messung nicht möglich ist, durch nachprüfbare Unterlagen (Gutachten), die eine zuverlässige Schätzung der Wassermenge ermöglichen.
- (4) Anstelle der Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs kann der oder die Gebührenpflichtige die Messung der Schmutzwassermenge durch einen privaten Durchflussmengenzähler verlangen. Die Gebühr bestimmt sich nach der gemessenen Schmutzwassermenge.
- (5) Private Wasser- und Durchflussmengenzähler müssen gültig geeicht oder beglaubigt sein; sie werden von der Stadt oder von ihr Beauftragten verplombt, die auch die Einbaustelle festlegen. Alle Aufwendungen für Anschaffung, Einbau oder Austausch hat der oder die Gebührenpflichtige zu tragen.
- (6) Hat ein Wasser-/Abwasserzähler nicht richtig angezeigt, gilt die aufgrund vorangegangener oder späterer Ablesung festgestellte Verbrauchsmenge als Grundlage für die Schätzung der Abwassermenge. Die Anzeigen der Zähler gelten als richtig, wenn der Unterschied zwischen ihren Anzeigen und dem Durchfluss nicht mehr als +/- 5 % beträgt.
- (7) Bei unerlaubtem Einleiten wird die Abwassermenge von der Stadt geschätzt.

§ 29 Überwachungsgebühr

Für jede Kontrolle von Abwassereinleitern, hierzu gehören die Betriebsüberwachung, die Probeentnahme und die Laboranalysen gemäß § 13, erhebt die Stadt Gebühren, die sich aus dem dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Gebührentarif (Anlage) ergeben. Für mehrere besondere Leistungen nach diesem Gebührentarif werden die darin vorgesehenen Gebühren nebeneinander erhoben, auch wenn diese Leistungen im zeitlichen oder sachlichen Zusammenhang stehen.



§ 30 Verwaltungsgebühren

- (1) Für die Prüfung der Entwässerungsunterlagen und die Erteilung der Genehmigung (§ 8 Abs. 1) wird eine Gebühr in Höhe von 23 Euro je ltr./sec. Einleitemenge erhoben, jedoch mindestens 25 Euro und höchstens 511 Euro.
- (2) Für die Abnahme der Anschlussleitung (§ 5 Abs. 4 Satz 3) ist eine Gebühr von 51 Euro pro Abnahme-/Anschlussstelle sowie bei festgestellten Mängeln eine Gebühr von 46 Euro je Nachabnahme zu entrichten, sofern die notwendigen Arbeiten nicht von der Stadt ausgeführt werden.

§ 31 Entstehen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Niederschlags- und Schmutzwassereinleitung entsteht mit dem Benutzen des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstücks
- (2) Die Gebührenpflicht für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben entsteht mit dem Abholen.
- (3) Die Gebührenpflicht für die Verwaltungsgebühren nach § 30 entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt Langen, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (4) Die Gebührenpflicht gemäß § 29 entsteht mit der Vorlage des Überwachungsergebnisses.
- (5) Die Gebührenpflicht für das vorübergehende Einleiten von Grund- oder Schichtenwasser gem. § 25 Abs. 4 entsteht mit Beginn der Einleitung.

§ 32 Fälligkeit/Vorauszahlung

- (1) Die Gebühr für die Niederschlagswassereinleitung wird als Jahresgebühr durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres zu je einem Viertel fällig.
- (2) Die Gebühr für die Schmutzwassereinleitung wird nach der Höhe des Frischwasserverbrauchs des jeweiligen Jahres berechnet.
- (3) Für die Schmutzwassereinleitung werden auf der Basis des Frischwasserverbrauchs des Vorjahres Vorauszahlungen festgesetzt, die zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres je zu einem Viertel fällig werden.

War der oder die Gebührenpflichtige im Vorjahr noch kein Anschlussnehmer oder keine Anschlussnehmerin, so ist der Frischwasserverbrauch für den Erhebungszeitraum (Jahr) zu schätzen. Als Richtwert für die Schätzung ist von 40 cbm pro Person und Jahr auszugehen.

Die Abrechnung und endgültige Festsetzung der Gebühr für die Schmutzwassereinleitung unter Berücksichtigung der geleisteten Vorauszahlungen erfolgt im Rahmen einer Jahresendabrechnung durch Bescheid.

Für das Jahr 2003 wird die Vorauszahlung für die Schmutzwassereinleitung in Höhe des Betrages festgesetzt, der sich als Gebühr für die Schmutzwassereinleitung bei Anwendung des § 32 Abs. 2 der Satzung vom 18.07.1997, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 10.12.1998, für das Jahr 2003 ergeben hätte.



- (4) Die Gebühren für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen, Abwasser aus Gruben, die Überwachungsgebühr nach § 29, die Verwaltungsgebühren nach § 30 und die Gebühr für das vorübergehende Einleiten von Grund- oder Schichtenwasser nach § 25 Abs. 4 sind zu den im Abgabenbescheid festgesetzten Fälligkeitsterminen zu zahlen.
- (5) Der Anspruch auf Überwachungsgebühren wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (6) Bei Nachveranlagungen sind die Gebühren zu den in den Bescheiden ausgedruckten Fälligkeiten zu entrichten.

§ 33 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides Eigentümer oder Eigentümerin des Grundstücks ist.
- (2) Tritt während eines Erhebungszeitraums ein Wechsel in der Person des Eigentümers oder der Eigentümerin ein, hat der bisherige Eigentümer oder die bisherige Eigentümerin die Gebühr bis zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs zu entrichten.
- (3) Gebührenpflichtig für die Verwaltungsgebühr gem. § 30 Abs. 1 ist der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin zum Zeitpunkt des Ablesens des Zählers, für die Verwaltungsgebühr gem. § 30 Abs. 2 bis 4 sowie die Gebühr für das vorübergehende Einleiten von Grund- oder Schichtenwasser ist der Antragsteller oder die Antragstellerin.
- (4) Der oder die Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers oder der Grundstückseigentümerin gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (5) Die Gebühren nach § 24 ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 4 Satz 1 auf dem Erbbaurecht.

C) Kleineinleiterabgabe

§ 34 Abwälzung der Kleineinleiterabgabe

- (1) Die von der Stadt an das Land zu entrichtende Abwasserabgabe für Kleineinleitungen im Sinne der §§ 8, 9 Abs. 2 AbwAG und des § 9 HessAbwAG wird auf die für die Grundstücke Abgabepflichtigen abgewälzt, von denen Schmutzwasser direkt in ein Gewässer oder in den Untergrund eingeleitet wird, ohne dass das gesamte Schmutzwasser des jeweiligen Grundstücks in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht.



- (2) Die Kleineinleiterabgabe beträgt je Bewohner oder Bewohnerin im Jahr

Euro	ab 1. Januar 1984 15,34 Euro	ab 1. Januar 1993	30,68
Euro	ab 1. Januar 1985 18,41 Euro	ab 1. Januar 1995	30,68
Euro	ab 1. Januar 1986 20,45 Euro	ab 1. Januar 1997	40,90
Euro.	ab 1. Januar 1991 25,56 Euro	ab 1. Januar 1999	46,02

- (3) Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabebescheides Grundstückseigentümer oder Grundstückseigentümerin ist. Der oder die Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers oder der Grundstückseigentümerin abgabepflichtig. Mehrere Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Abgabepflicht entsteht jeweils am 1. Januar des Veranlagungsjahres. Die Kleineinleiterabgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

D) Billigkeitsregelung

§35 Billigkeitsregelung

Wenn die Erhebung der Beiträge oder Gebühren oder die Abwälzung der Kleineinleiterabgabe nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre, kann der Magistrat diese Abgaben niedriger festsetzen, oder ganz oder zum Teil erlassen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 36 Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin haftet für alle Schäden an den städtischen Entwässerungsanlagen, die durch Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Satzung, die darin in Bezug genommenen Vorschriften oder gegen die aufgrund der Satzung erlassenen Anordnungen entstehen. Er oder sie hat die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die aufgrund derartiger Schäden gegen sie geltend gemacht werden.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (3) Weitergehende Haftungsverpflichtungen aufgrund sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen bleiben unberührt.
- (4) Für Schäden, die infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Schneeschmelze, Wolkenbruch und dergleichen entstehen, wird von der Stadt weder Schadensersatz noch Minderung der Gebühren gewährt. Dies gilt auch für Schäden, die durch sonstige Betriebsstörungen, z.B. infolge Ausbesserungsarbeiten oder sonstigen Stauungen im Wasserablauf hervorgerufen werden, es sei denn, die Stadt hat diese Störungen wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten.

§ 36 a Zutrittsrecht

Jeder Anschlussnehmer oder jede Anschlussnehmerin hat den Beauftragten der Stadt, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanla-



gen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen oder Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zum Ablesen der Messeinrichtungen, erforderlich ist.

§ 37 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Abs. 1 ein Grundstück nicht ordnungsgemäß an die Abwasseranlage anschließt;
2. § 3 Abs. 2 Abwasser, das der Beseitigungspflicht unterliegt, nicht der Abwasseranlage zuführt;
3. § 6a Abs. 1 keine Bewirtschaftungsanlage herstellt;
4. § 6a Abs. 2 das Niederschlagswasser nicht oder nicht ausreichend bewirtschaftet und/oder keine Begrenzung der Einleitung des Niederschlagswassers vornimmt;
5. § 6a Abs. 2 das vorgegebene Retentionsvolumen unterschreitet und/oder vorzuhaltendes Niederschlagswasser unbehandelt in die Bewirtschaftungsanlage einleitet;
6. § 6a Abs. 3 die Bewirtschaftungsanlage nicht gemäß den technischen Erfordernissen unterhält, den bestimmungsgemäßen Betrieb nicht sicherstellt und/oder keinen ausreichenden Überflutungsschutz sicherstellt
7. § 7 Abs. 1 Grundstückskläreinrichtungen nicht ordnungsgemäß betreibt;
8. § 7 Abs. 3 Grundstückskläreinrichtungen nicht stilllegt;
9. § 7 Abs. 4 Niederschlagswasser und die weiteren dort genannten Stoffe in die Grundstückskläreinrichtungen einleitet;
10. § 8 Abs. 1 den Anschluss eines Grundstücks ohne Genehmigung vornimmt,
11. § 9 Abs. 1 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
12. § 9 Abs. 2 Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht der Stadt nicht unverzüglich mitteilt;
13. § 9 Abs. 3 Störungen des Betriebsablaufs der Grundstücksentwässerungsanlagen nicht unverzüglich der Stadt mitteilt;
14. § 9 Abs. 4 wesentliche Änderungen von Art, Menge, Verschmutzungsgrad oder Schlammanteil des Abwassers der Stadt nicht unaufgefordert mitteilt;
15. § 10 Abs. 1 dem Verlangen der Stadt nicht nachkommt, Vorbehandlungsanlagen zu errichten;

16. § 10 Abs. 2 Vorbehandlungsanlagen nicht ordnungsgemäß betreibt;
17. § 10 Abs. 3 Abscheideanlagen nicht ordnungsgemäß betreibt;
18. § 11 Abs. 1 Abwasser einleitet;
19. § 11 Abs. 2 die dort genannten Abfälle und Stoffe in die Abwasseranlage einbringt;
20. § 11 Abs. 3 die dort genannten Anlagen an die Abwasseranlage anschließt oder Kühlwasser einleitet;
21. § 11 Abs. 4 Grund- oder Quellwasser in die Abwasseranlage einleitet;
22. § 12 Abs. 1 und Abs. 3 die in dieser Vorschrift oder von der Stadt festgesetzten Grenzwerte oder Frachtmengenbegrenzungen überschreitet;
23. § 12 Abs. 4 Abwasser zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte verdünnt;
24. § 13 Abs. 5 einen Kontroll- und Übergabeschacht nicht errichtet;
25. § 13 Abs. 1 die Überwachung und Durchführung von Kontrollen verhindert;
26. § 14 bestehende Grundstücksentwässerungseinrichtungen sowie Abwasserbehandlungs- und -abscheideanlagen nicht innerhalb der geforderten Frist den Anforderungen dieser Satzung anpasst;
27. § 36 a den Beauftragten der Stadt den Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen oder Messeinrichtungen verweigert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 Euro bis 51.129,19 Euro geahndet werden.



- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Magistrat.

§ 38 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt vorbehaltlich des Abs. 2 am 1. Januar 1998 in Kraft. Gleichzeitig treten vorbehaltlich des Abs. 2 die bisherige Allgemeine Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage - Abwassersatzung - (AbwS) vom 29. Mai 1984, zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Mai 1996, die Abwasserabgabensatzung (AbwAS) vom 29. Mai 1984, zuletzt geändert durch Satzung vom 5. November 1996, sowie die Satzung über die öffentliche Fäkalschlammabwasserbeseitigung mit Gebührenordnung vom 6. Oktober 1989, zuletzt geändert durch Satzung vom 6. November 1993, außer Kraft.
- (2) Die §§ 24 - 29, 30 Abs. 1 und 31 - 33 dieser Satzung treten am 1. Januar 2000 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die §§ 8 - 15 und 17 Abs. 1 der Abwasserabgabensatzung (AbwAS) vom 29. Mai 1984, zuletzt geändert durch Satzung vom 31. Oktober 1997 in der jeweils geltenden Fassung und die in diesen Vorschriften in Bezug genommenen Bestimmungen der Allgemeinen Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage - Abwassersatzung - (AbwS) vom 29. Mai 1984, zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Mai 1996, in der jeweils geltenden Fassung sowie die §§ 12 - 15 der Satzung über die öffentliche Fäkalschlammabwasserbeseitigung mit Gebührenordnung vom 6. Oktober 1989, zuletzt geändert durch Satzung vom 6. November 1993, in der jeweils geltenden Fassung weiter.

Langen, den 18.07.1997

Der Magistrat der Stadt Langen

Pitthan
Bürgermeister



	Beschluss der Stadtverordnetenversammlung (Ausfertigung)	Veröffentlicht in der Langener Zeitung am	Inkrafttreten am
	1997-07-17 (1997-07-18)	1997-07-22	1998-01-01*
1. Änderung	1998-12-03 (1998-12-10)	1998-12-15	1999-01-01
2. Änderung	2002-06-20 (2002-06-26)	2002-06-28	2003-01-01
3. Änderung	2002-12-05 (2002-12-12)	2002-12-17	2003-01-01
4. Änderung	2003-05-22 (2003-05-28)	2003-05-29	2003-01-01
5. Änderung	2003-07-17 (2003-07-24)	2003-07-29	2004-01-01
6. Änderung	2003-12-04 (2003-12-12)	2003-12-16	2004-01-01
7. Änderung	2004-12-02 (2004-12-06)	2004-12-10	2005-01-01
8. Änderung	2005-05-12 (2005-05-17)	2005-05-20	2005-06-01
9. Änderung	2005-12-08 (2005-12-13)	2005-12-16	2006-01-01**
10. Änderung	2006-12-07 (2006-12-11)	2006-12-15	2006-12-16
11. Änderung	2007-10-25 (2007-10-26)	2007-10-30	2008-01-01
12. Änderung	2008-12-04 (2008-12-05)	2008-12-09	2009-01-01
13. Änderung	2009-10-29 (2009-10-30)	2009-11-06	2009-11-07
14. Änderung	2010-12-02 (2010-12-03)	2010-12-10	2011-01-01
15. Änderung	2011-12-01 (2011-12-02)	2011-12-09	2012-01-01
16. Änderung	2013-05-16 (2013-05-17)	2013-05-24	2013-05-25
17. Änderung	2013-12-05 (2013-12-06)	2013-12-13	2014-01-01
18. Änderung	2014-12-04 (2014-12-05)	2014-12-12	2015-01-01
19. Änderung	2016-12-01 (2016-12-02)	2016-12-16	2017-01-01
20. Änderung	2017-10-05 (2017-10-06)	2017-10-10	2018-01-01
21. Änderung	2018-03-15 (2018-03-20)	2018-03-23	2018-04-01
22. Änderung	12.12.2019 (13.12.2019)	18.12.2019	01.01.2020
23. Änderung	10.06.2021 (14.06.2021)	16.07.2021	17.07.2021

* durch die 1. Änderung verschoben auf den 1. Januar 1999

** § 25 Abs. 1 und 2 tritt rückwirkend zum 1. Januar 2005 in Kraft.

	Beschluss der Stadtverordnetenversammlung (Ausfertigung)	Hinweisbekanntmachung Bereitstellung im Internet	Inkrafttreten am
24. Änderung	01.12.2022 (12.12.2022)	16.12.2022	01.01.2023
25. Änderung	20.07.2023 (25.07.2023)	28.07.2023	29.07.2023
26. Änderung	11.07.2024 (16.07.2024)	26.07.2023	01.08.2024
27. Änderung	05.12.2024 (06.12.2024)	12.12.2024	01.01.2025



Gebührentarif gemäß § 29 EWS

A. Kosten für Betriebsüberwachung

Parameter	Bestimmungsmethode	Gebühr
Personal- und Fahrtkosten	-	(pro Stunde) 90,00 Euro
Entnahme von Stichprobe	-	(pro Probe) 9,00 Euro
Erfassung von Messwerten (einschließlich der Vorort-Parameter Trübung qualitativ, Färbung qualitativ, Geruch, Temperatur)	-	(pro Probe) 6,95 Euro

B. Untersuchungskosten für Analysen

Parameter	Bestimmungsmethode	Gebühr
Abfiltrierbare Stoffe	DIN EN ISO782/H33	15,00 Euro
Absetzbare Stoffe	DIN 38409 H9	14,00 Euro
Ammonium (NH4)	DIN EN ISO 11732 E23	15,00 Euro
AOX	DIN EN ISO 9562	25,00 Euro
Blei	DIN EN ISO 11885	15,00 Euro
BSB5	DIN EN 1899-1 H51	36,00 Euro
Cadmium	DIN EN ISO 11885	15,00 Euro
Chlor, freies	Vorortparameter	15,00 Euro
Chlorid (Cl)	DIN EN ISO 10304	15,00 Euro
Chlordioxid (ClO2)	DIN EN ISO 7393-2/G4	15,00 Euro
Chrom, gesamt	DIN EN ISO 11885	15,00 Euro
Chrom VI	DIN 38405 D24	27,00 Euro
CSB	DIN 38409 H41 DIN ISO 15705 H45	36,00 Euro
Cyanide (gesamt)	DIN EN ISO 14403-2	49,00 Euro
Cyanide, leicht freisetzbar	DIN EN ISO 14403-2	49,00 Euro
DOC	DIN EN 1484 H3	26,00 Euro
Eisen	DIN EN ISO 11885	15,00 Euro
Fluorid (F)	DIN EN ISO 10304	15,00 Euro
Gesamthärte	DIN EN ISO 14911/E34	31,00 Euro
Glührückstand/Glühverlust	DIN 38409/H1	15,00 Euro
Halogenierte Kohlenwasserstoffe (qualitativ)	DIN EN ISO 15680	33,00 Euro
Halogenierte Kohlenwasserstoffe (quantitativ)	DIN EN ISO 15680	48,00 Euro
Hydrazin (Küvette)	DIN 38413-1	28,50 Euro
Kohlenwasserstoffe (KWI)	DIN EN ISO 9377-2	46,00 Euro
Königswasseraufschluss	DIN EN 16174	16,50 Euro
Kupfer	DIN EN ISO 11885	15,00 Euro
Leitfähigkeit	DIN 38404 C8	14,00 Euro
Leuchtbakterientest	EN ISO 11348-2	108,00 Euro
lipophile Stoffe	DIN ISO 11349	30,00 Euro
Nickel	DIN EN ISO 11885	15,00 Euro
Nitrat (NO3)	DIN EN ISO 13395	15,00 Euro
Nitrat-Stickstoff	Berechnung	15,00 Euro
Nitrit (NO2)	DIN EN ISO 13395	15,00 Euro
Nitrit-Stickstoff	Berechnung	15,00 Euro
NOX-Stickstoff (Nox)	DIN EN 12260	15,00 Euro
PAK	DIN EN ISO 17993	45,00 Euro



Parameter	Bestimmungsmethode	Gebühr
Organische Lösungsmittel BTEX/LHKW (quantitativ)	DIN EN ISO 15680	86,00 Euro
Organische Lösungsmittel BTEX/LHKW (qualitativ)	DIN EN ISO 15680	33,00 Euro
Organische Lösungsmittel (qualitativ)	DIN EN ISO 15680	60,00 Euro
Organischer Stickstoff	Berechnung (Paketpreis)	45,00 Euro
Organische Säuren (wasserdampfflüchtig)	analog DIN 38407	36,00 Euro
Ortho-Phosphat	DIN EN ISO 15681-1	29,00 Euro
Phenolindex	DIN 38409 H16	26,00 Euro
Phosphor gesamt	DIN EN ISO 15681-1	29,00 Euro
pH-Wert	DIN EN ISO 10523	14,00 Euro
Quecksilber	DIN EN ISO 12846	29,00 Euro
Redox-Potential	DIN 38404 C6	14,00 Euro
schwerfl. lipophile Stoffe (SLS)	DIN 38409 H56	46,00 Euro
Selen	DIN EN ISO 17294-2	15,00 Euro
Silber	DIN EN ISO 11885	15,00 Euro
Silber (Ag), Aluminium (Al), Arsen (As), Bor (B), Barium (Ba), Calcium (Ca), Cadmium (Cd), Chrom (gesamt), Cobalt (Co), Kupfer (Cu), Eisen (Fe), Magnesium (Mg), Mangan (Mn), Natrium (Na), Nickel (Ni), Blei (Pb), Zink (Zn)	DIN EN ISO 11885 (ICP-Scan Paketpreis)	144,00 Euro
Sulfat (SO ²⁴)	DIN EN ISO 10304	15,00 Euro
Sulfid (S ²)	DIN 38405/D27 (Küvette)	15,00 Euro
Sulfit (SO ²³)	HV (Küvette)	19,00 Euro
TOC	DIN EN 1484 H3	26,00 Euro
Trockensubstanz	DIN 38414 T2 DIN EN 12880 S2	15,00 Euro
Zink	DIN EN ISO 11885	15,00 Euro
Zinn	DIN EN ISO 11885	15,00 Euro